

GESCHÄFTSORDNUNG

für den

Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister),

den Verwaltungsausschuss,

die Fachausschüsse

und die Ortsräte

vom 08. Februar 2007

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
§ 1 Einberufung des Rates	3
§ 2 Beschlussfähigkeit	4
§ 3 Tagesordnung	4
§ 4 Öffentlichkeit, Einwohnerfragestunde	5
§ 5 Sitzungsleitung/Vertretung	6
§ 6 Sitzungsablauf	6
§ 7 Mitwirkungsverbot	6
§ 8 Redeordnung	7
§ 9 Beratung	7
§ 10 Abstimmung	8
§ 11 Wahlen	8
§ 12 Anfragen	9
§ 13 Niederschrift	9
§ 14 Sitzungsordnung	10
§ 15 Fraktionen und Gruppen	10
§ 16 Ausschüsse des Rates	11
§ 17 Verwaltungsausschuss	12
§ 18 Ortsräte	12
§ 19 Geltung der Geschäftsordnung	13

Gemäß § 50 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) in seiner Sitzung am 08.02.2007 folgende für Rat, Verwaltungsausschuss, Ausschüsse und Ortsräte geltende

G e s c h ä f t s o r d n u n g

beschlossen.

§ 1

Einberufung des Rates

1. Der Rat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal in drei Monaten.
2. Der Bürgermeister hat den Rat unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der Ratsmitglieder oder der Verwaltungsausschuss unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
3. Der Bürgermeister lädt die Ratsmitglieder schriftlich per Brief, E-Mail oder Telefax unter Mitteilung der Tagesordnung.
4. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche; in Eilfällen kann sie auf 24 Stunden abgekürzt werden; dabei ist in der Einladung auf die Verkürzung hinzuweisen.
5. Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind spätestens eine Woche vor der Sitzung ortsüblich bekanntzumachen, sofern der Rat nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird.
6. Die Einberufung zu einer nichtöffentlichen Sitzung erfolgt, wenn die Tagesordnung lediglich Punkte enthält, die gem. § 45 NGO in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind oder bei denen ein entsprechender Beschluss über die nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall vorliegt.
7. Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. An der Teilnahme zu einer Sitzung verhinderte Ratsmitglieder sollen die/den Ratsvorsitzende/n unter Angabe des Grundes der Verhinderung rechtzeitig vorher benachrichtigen. Ratsmitglieder, welche die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben dieses der/dem Ratsvorsitzenden grundsätzlich vor der Sitzung anzuzeigen.
8. Die/der Ratsvorsitzende kann zur Teilnahme an Sitzungen auch andere Personen (z.B. Sachverständige) einladen. Auf Anordnung des Bürgermeisters können weitere Bedienstete hinzugezogen werden.

§ 2**Beschlußfähigkeit**

Zu Beginn jeder Sitzung stellt die/der Ratsvorsitzende die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Rates fest; dies ist in der Niederschrift zu vermerken. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, ist die Sitzung zu schließen.

§ 3**Tagesordnung**

1. Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung auf.
2. Anträge für die Tagesordnung sind schriftlich zu stellen. Sie können nur aufgenommen werden, wenn sie spätestens am 10. Tag vor der Sitzung bei dem Bürgermeister vorliegen. Der Rat entscheidet darüber, welchem Fachausschuss die Anträge zur Vorbereitung überwiesen werden sollen. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrags keine Ratssitzung statt, entscheidet der Verwaltungsausschuss anstelle des Rates über die Ausschussüberweisung. Hiervon ist dem Rat in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.
3. Die Tagesordnung kann in Eilfällen von dem Bürgermeister unter Wahrung der verkürzten Einladungsfrist gemäß § 1 Abs. 4 ergänzt oder geändert werden. In dem Nachtrag zur Tagesordnung ist auf die Eilbedürftigkeit hinzuweisen.
4. Jeder Beratungsgegenstand ist deutlich und unmißverständlich zu kennzeichnen. Eine Formulierung "Verschiedenes" ist nicht zugelassen.
5. Zu jedem Tagesordnungspunkt soll mit der Einladung ein erläuternder Bericht der Verwaltung oder eine Vorlage beigefügt werden, aus der die Beschlussempfehlungen beteiligter Fachausschüsse, Ortsräte und des Verwaltungsausschusses ersichtlich sind. In begründeten Ausnahmefällen kann die Vorlage spätestens 24 Stunden vor der Sitzung vorgelegt werden.
6. Erweiterungen der Tagesordnung kann der Rat in der Sitzung beschließen, wenn mindestens 2/3 der Ratsmitglieder anwesend sind und alle zustimmen. In dringenden Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Rates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erweitert werden. Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses zur Vorbereitung der Beschlüsse des Rates bleibt unberührt. Eine Aussprache darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Frage der Dringlichkeit beschäftigen.

§ 4**Öffentlichkeit, Einwohnerfragestunde**

1. Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.
2. Jedes Ratsmitglied kann einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit stellen, über den in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden wird. Wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.
3. Das Aufstellen der Tagesordnung mit nichtöffentlichen Beratungspunkten ist als Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit zu werten, über den der Rat mit der Genehmigung bzw. Feststellung der Tagesordnung gleichzeitig beschließt.
4. Die in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Vorgänge sind von allen Beteiligten vertraulich zu behandeln. Ein Verstoß kann nach den Vorschriften des § 39 Abs. 4 i. V. mit § 25 Abs.2 NGO geahndet werden.
5. An öffentlichen Sitzungen können Zuhörer unter Ausnutzung der vorhandenen Plätze teilnehmen; für Pressevertreter können besondere Plätze freigehalten werden. Für die Zuhörer ist eine angemessene Anzahl Tagesordnungen und Vorlagen zur Einsicht bereitzustellen. Zuhörer sind nicht berechnigt, sich an den Verhandlungen und Erörterungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören und können nach Ermahnung von der/dem Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen werden.
6. Aufzeichnungen auf Tonträger durch Dritte sind nicht zulässig. Sie können auf Beschluss des Rates von dem jeweiligen Ratsmitglied zugelassen werden.
7. Im Anschluss an jede öffentliche Rats- und Fachausschußsitzung soll grundsätzlich den Zuhörern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu Beratungsgegenständen und anderen Gemeindeangelegenheiten an den Rat und die Verwaltung zu stellen. Die Einwohnerfragestunde wird von der/vom Ratsvorsitzenden geleitet. Diese/r entscheidet darüber, wer die Fragen beantwortet. Für die Beantwortung einzelner Anfragen an Fraktionen/Gruppen oder einzelne Ratsmitglieder stehen jeweils höchstens fünf Minuten zur Verfügung.
8. Der Rat kann beschließen, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung anzuhören. Mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Ratsmitglieder kann er beschließen, anwesende Einwohner/innen ohne Rücksicht auf ihre persönliche Betroffenheit (§ 26 NGO) zum Gegenstand der Beratung anzuhören.
9. Auf Antrag eines antragsberechtigten Ausschussmitgliedes können Fachausschusssitzungen für Redebeiträge von Besuchern/innen für einen bestimmten Tagesordnungspunkt geöffnet werden. Der Antrag muss sachlich begründet sein und ist mit einfacher Mehrheit der Stimmen angenommen. Die/der Fachausschussvorsitzende öffnet bei erfolgter Zustimmung die Sitzung und erteilt der anwesenden Öffentlichkeit das Wort. Nach angemessener Redezeit schließt die/der Vorsitzende die Sitzung und fährt mit der Beratung fort.

§ 5

Sitzungsleitung/Vertretung

1. Die/der Ratsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Im Falle der Verhinderung übernimmt die/der 1. stellvertretende Vorsitzende bzw. die/der 2. stellvertretende Vorsitzende die mit der Sitzungsleitung verbundenen Aufgaben.
2. Will die/der Vorsitzende zur Sache sprechen, muss sie/er die Verhandlungsleitung an ihre/n Vertreter/in abgeben.
3. Die/der Vorsitzende eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Aussprache. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so erklärt sie/er die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl.
4. In Geschäftsanordnungsangelegenheiten entscheidet die/der Vorsitzende im Einzelfall ohne Aussprache.

§ 6

Sitzungsablauf

Reihenfolge des regelmässigen Geschäftsganges in den Ratssitzungen:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Ratsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
6. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene/n Sitzung/en
7. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
8. Bericht der/des Bürgermeisterin/s über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses
9. Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde bei Bedarf
10. Behandlung der Tagesordnungspunkte
11. Behandlung von Anfragen und Anregungen
12. Schließung der Sitzung

§ 7

Mitwirkungsverbot

Ratsmitglieder, für die die kommunalrechtlichen Voraussetzungen des § 26 NGO zutreffen oder zutreffen könnten, haben dieses der/dem Ratsvorsitzenden spätestens vor Aufruf des entsprechenden Tagesordnungspunktes mitzuteilen.

§ 8**Redeordnung**

1. Ratsmitglieder und andere an der Sitzung einschließlich Einwohnerfragestunde teilnehmende Personen dürfen nur sprechen, wenn die/der Ratsvorsitzende ihnen das Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
2. Die/der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf diese beziehen und nicht länger als fünf Minuten dauern.
3. In derselben Angelegenheit soll niemand öfter als zweimal das Wort erhalten.
4. Mit Zustimmung des Rates kann die/der Ratsvorsitzende die Rededauer auf eine bestimmte Zeit beschränken.
5. Der Bürgermeister ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Zur Klarstellung tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse ist dem Bürgermeister auch außer der Reihe das Wort zu erteilen.
6. Vorlagen sind von einer/m Berichterstatter/in vorzutragen bzw. zu erläutern.
7. Persönliche Bemerkungen, mit denen gegen die Person der/des Rednerin/s gerichtete Angriffe zurückgewiesen oder eigene persönliche Ausführungen berichtigt werden, sind nach Schluss der Aussprache gestattet. Ausführungen zur Sache dürfen diese Bemerkungen nicht mehr enthalten.

§ 9**Beratung**

1. Während der Beratung sind folgende Anträge zulässig:
 - a) auf Änderung des Antrages
 - b) auf Vertagung der Beratung
 - c) auf Unterbrechung der Sitzung
 - d) auf Schluss der Aussprache und Abstimmung
 - e) auf Ausschluß oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - f) auf Absetzung von Punkten von der Tagesordnung und Überweisung an einen Fachausschuss oder Ortsrat zur Vorbereitung eines Beschlusses
 - g) auf Nichtbefassung
 - h) auf Öffnung der Sitzung von Fachausschüssen

2. Anträge können zurückgenommen werden.
3. Bei Antrag auf Schluss der Aussprache gibt die/der Ratsvorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Danach erteilt sie/er der/dem Antragsteller/in das Wort zu einer kurzen Begründung. Gegen den Antrag darf nur ein/e weitere/r Redner/in sprechen. Anträge zu d) können nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.

§ 10

Abstimmung

1. Nach Schluss der Aussprache und persönlicher Bemerkungen eröffnet die/der Ratsvorsitzende die Abstimmung. Vor der Abstimmung wiederholt die/der Ratsvorsitzende den Antrag oder veweist auf die Vorlage, aus der der Antrag ersichtlich ist. Während des Abstimmungsverfahrens sind weitere Anträge unzulässig.
2. Die/der Ratsvorsitzende formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.
3. Wenn mehrere Anträge vorliegen, bestimmt die/der Ratsvorsitzende die Reihenfolge der Anträge für die Abstimmung. Anträge zum Verfahren haben Vorrang vor Anträgen zur Sache; Änderungsanträge werden vor dem Hauptantrag behandelt. Weitergehende Anträge haben Vorrang vor anderen Anträgen.
4. Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Verfahrensangelegenheiten diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf "Ja" oder "Nein" lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
5. Grundsätzlich wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist offen unter Namensnennung oder geheim mit Stimmzetteln abzustimmen. Ein Antrag auf geheime Abstimmung ist vorrangig vor einem Verlangen nach namentlicher Abstimmung zu behandeln.
6. Mit der Stimmzählung beauftragt die/der Ratsvorsitzende die/den Protokollführer/in und bei geheimer Abstimmung je ein Mitglied der anwesenden Ratsfraktionen. Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Leere Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.

§ 11

Wahlen

1. Das Wahlverfahren richtet sich nach § 48 NGO.
2. Für die Stimmzählung gilt § 10 Nr. 6 entsprechend.

3. Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.

§ 12

Anfragen

1. Jedes Ratsmitglied ist zu Anfragen über Gemeindeangelegenheiten an den Verwaltungsausschuss und den Bürgermeister berechtigt, soweit sich der Rat diese Anfrage zu eigen macht bzw. sie als eine "Anfrage des Rates" ansieht. Sie sind durch Beantwortung erledigt. Eine Erörterung der Sache findet nicht statt. Zusatzfragen können gestellt werden, soweit sie der Klärung des Sachverhaltes dienen.
2. Anfragen sollen spätestens drei Tage vor der Ratssitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht werden, der sie weiterleitet, sofern er sie nicht selbst zu beantworten hat.
3. Der Befragte kann die Beantwortung auf die nächste Ratssitzung verlegen, wenn er sich nicht genügend vorbereiten konnte. In diesem Fall kann verlangt werden, dass die Antwort schriftlich in angemessener Zeit erteilt wird.
4. Anfragen, deren öffentliche oder vorzeitige öffentliche Behandlung Belange der Gemeinde verletzen würden oder die sich auf der Geheimhaltung unterliegende Angelegenheiten beziehen, sind nicht zu beantworten. Das gilt für geheime Angelegenheiten auch bei nichtöffentlichen Ratssitzungen.

§ 13

Niederschrift

1. Für die Abfassung der Niederschrift gilt § 49 NGO.
2. Jedes Ratsmitglied kann, außer bei geheimer Abstimmung, verlangen, dass festgehalten wird, wie es gestimmt hat.
3. Die Niederschrift ist von der/dem Ratsvorsitzenden, dem Bürgermeister und der/dem von diesem bestimmten Protokollführer/in zu unterschreiben.
4. Ein Exemplar der Niederschrift soll spätestens mit der Einladung für die folgende Sitzung jedem Ratsmitglied zugestellt werden. Die Niederschrift über eine nichtöffentliche Sitzung ist in verschlossenem Umschlag mit dem Aufdruck "Vertraulich" zu versenden.
5. Einwände gegen die Niederschrift können sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsablaufes und des Inhalts beziehen. Bei der Beschlussfassung über die Genehmigung der Niederschrift ist eine erneute Beratung in sachlicher Hinsicht ausgeschlossen.

§ 14**Sitzungsordnung**

1. Die/der Ratsvorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Sie/er übt das Hausrecht aus.
2. Jede/r Redner/in hat sich bei ihren/seinen Ausführungen streng an die Sache zu halten. Die/der Ratsvorsitzende kann Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder sich mehrfach wiederholen, zur Sache rufen. Ist ein/e Redner/in dreimal bei demselben Tagesordnungspunkt zur Sache gerufen worden, so kann ihr/m die/der Ratsvorsitzende das Wort entziehen, wenn sie/er beim zweiten Mal auf diese Folge hingewiesen wurde. Ist der/m Redner/in das Wort entzogen, so darf es ihr/ihm bis zum Beginn des Abstimmungsverfahrens nicht wieder erteilt werden.
3. Verhält sich ein Ratsmitglied ordnungswidrig, so ruft es die/der Ratsvorsitzende zur Ordnung. Sie/er kann ein Ratsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Der Ausschluss wegen ordnungswidrigem Verhalten ist zulässig, wenn die/der Ratsvorsitzende ein Ratsmitglied in derselben Sache zum zweiten Mal wegen ordnungswidrigem Verhaltens gerügt hat und bei der ersten Rüge auf diese Folgen hingewiesen hat. Auf Antrag der/des Ausschlossenen stellt der Rat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war.
4. Der Rat kann ein Ratsmitglied, das sich grober Ungebühr oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnung schuldig gemacht hat, mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf sechs Monate, von der Mitarbeit im Rat und seinen Ausschüssen ausschließen. Das Ratsmitglied kann als Zuhörer/in teilnehmen.
5. Die/der Ratsvorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen, wenn die nötige Ruhe und Ordnung nicht herzustellen ist.
6. Das Rauchen ist den Ratsmitgliedern während der Ratssitzung nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erlaubt.

§ 15**Fraktionen und Gruppen**

1. Fraktionen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsfrauen oder Ratsherren, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
2. Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsfrauen oder Ratsherren, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge ihren Ratssitz erlangt haben.

3. Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe nimmt anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach der NGO und dieser Geschäftsordnung wahr.
4. Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen und dabei ihre/n Vorsitzende/n anzugeben. Der Bürgermeister unterrichtet unverzüglich den Rat.
5. Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach § 15 Abs. 4 wirksam.

§ 16

Ausschüsse des Rates

1. Für die Fachausschüsse gelten die §§ 51, 52 und 53 NGO und besondere Rechtsvorschriften für sondergesetzliche Ausschüsse. Im übrigen gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung über den Rat entsprechend soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
2. Für jedes Ausschussmitglied ist ein/e Vertreter/in zu benennen. Vertreter/innen können sich auch untereinander vertreten. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung des Fachausschusses teilzunehmen, so hat es unverzüglich seine/n Vertreter/in und die/den Vorsitzende/n zu benachrichtigen.
3. Die Ausschussvorsitzenden und die jeweiligen Vertreter werden von den Fraktionen benannt und vom Rat berufen.
4. Die Ausschussmitglieder werden vom Bürgermeister im Einvernehmen mit der/m Vorsitzenden eingeladen, sooft es die Geschäftsordnung erfordert. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche; in Eilfällen kann sie auf drei Tage verkürzt werden.
5. Der Bürgermeister stellt im Benehmen mit der/m Ausschussvorsitzenden die Tagesordnung auf; dem Verlangen der/s Ausschussvorsitzenden, einen bestimmten Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, ist zu entsprechen.
6. Der Bürgermeister oder ein/e von ihm beauftragte/r Beamtin/er oder Angestellte/r nimmt an den Sitzungen teil. Sie sind auf ihr/sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Der Bürgermeister hat teilzunehmen, wenn es ein Drittel der Ausschussmitglieder verlangt.
7. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit der Ausschüsse entscheidet der Verwaltungsausschuss.
8. Ausschusssitzungen sollen sich nicht mit Sitzungen anderer Ausschüsse sowie des Verwaltungsausschusses überschneiden.
9. Der ehrenamtliche Wirtschaftskordinator der Gemeinde Wennigsen (Deister) ist ohne Stimmrecht Mitglied in den Ausschüssen für Wirtschaft, Haushalt und Finanzen sowie Bau-, Verkehr-, Energie- und Feuerschutz.

§ 17**Verwaltungsausschuß**

1. Für das Verfahren des Verwaltungsausschusses gilt § 59 NGO. Diese Geschäftsordnung gilt im übrigen sinngemäß auch für den Verwaltungsausschuss soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist.
2. Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 18**Ortsräte**

1. Für Ortsräte gelten die §§ 55 f bis 55 h NGO. Im übrigen gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung über den Rat entsprechend soweit die folgenden Vorschriften keine Abweichungen enthalten.
2. Die Sitzungen der Ortsräte sind öffentlich. Der Ortsrat entscheidet, welche Angelegenheiten in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden; § 4 gilt entsprechend.
3. Den Vorsitz führt die/der Ortsbürgermeister/in; im übrigen gelten für die Aufstellung der Tagesordnung und zum Verfahren die für den Rat getroffenen Regelungen sinngemäß.
4. Im Rahmen der gesetzlich bestehenden Anhörungsrechte kann der Ortsrat alle Angelegenheiten in einer Ortsratsitzung mit dem Bürgermeister oder einem anderen Beamten oder Angestellten der Gemeinde erörtern. Der Bürgermeister kann sich in Ortsratsitzungen durch von ihm bestellte Beamte oder Angestellte der Gemeinde vertreten lassen. Er hat persönlich teilzunehmen, wenn es ein Drittel der Mitglieder eines Orsrates verlangt. In diesem Fall ist der Bürgermeister rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vor Sitzungstermin, von der/dem Ortsbürgermeister/in zur Ortsratsitzung einzuladen.
5. Alle Anregungen der Ortsräte sind, soweit sie das Anhörungsrecht betreffen, rechtzeitig von der Verwaltung – in begründeten Fällen vom Bürgermeister persönlich – im zuständigen Fachausschuss vorzutragen. Soweit eine Angelegenheit eine Beschlussfassung im Verwaltungsausschuss oder Rat zur Folge hat und die Beschlussempfehlungen des/der Fachausschusses/Fachausschüsse von der Anregung oder Empfehlung des Orsrates abweicht, hat der Bürgermeister vor der eigentlichen Beschlussfassung in dem zuständigen Organ die Auffassung des Orsrates vorzutragen.
6. Ortsratsbeschlüsse werden vom Bürgermeister vorbereitet und ausgeführt.
7. Zur Ausübung des Initiativrechtes gemäß § 55 g Abs. 4 NGO ist die/der Ortsbürgermeister/in oder ihre/seine Stellvertreter/in im Rat, Verwaltungsausschuss oder einem Fachausschuss zu hören.

8. Die Ortsräte sind regelmässig und rechtzeitig von der Terminplanung des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse in Kenntnis zu setzen, damit sie ihren gesetzlichen Aufgaben uneingeschränkt nachkommen können. Der Bürgermeister übersendet aus diesem Grunde jeweils nach Absprache der Termine mit den Ausschuss- und Fraktionsvorsitzenden einen Terminplan an alle Ortsratsmitglieder. Eventuelle Änderungen in der Terminplanung sind nachrichtlich mitzuteilen.

§ 19

Geltung der Geschäftsordnung

1. Diese Geschäftsordnung tritt am 08. Februar 2007 in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 09. November 2006 aufgehoben.
2. Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die/der Ratsvorsitzende, wenn nicht der Rat die Entscheidung an sich zieht.
3. Der Rat kann im Einzelfall mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder von der Geschäftsordnung abweichen, wenn nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Wennigsen (Deister), den 08. Februar 2007

Christoph Meineke
Bürgermeister